



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)

per Email: LESA@bazl.admin.ch

Luzern, 28. Januar 2019 ROS

Änderung der Aussenlandeverordnung (AuLaV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu der geplanten Änderung der Aussenlandeverordnung (AuLaV) Stellung zu nehmen.

Allgemein erscheint uns die Revision als erforderlich und sinnvoll. Wir begrüssen insbesondere, dass für öffentliche Flugveranstaltungen, unabhängig davon ob sie bewilligungspflichtig sind oder nicht, die Umweltvorschriften der Art. 18 und 19 gelten.

Nicht einverstanden sind wir mit der Fassung des Art. 38a. Dieser sieht die Möglichkeit der Bewilligung einer Aussenlandung mit ausländischen Staatsluftfahrzeugen in Schutzgebieten vor. Diese können bewilligt werden, sofern es aus diplomatischen oder repräsentativen Gründen erforderlich ist. Ausländische Staatsluftfahrzeuge erzeugen jedoch bei Landungen in Schutzgebieten dieselben Störungen wie andere Luftfahrzeuge, weshalb eine solche die Ausnahme bleiben soll. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier andere Kriterien gelten sollen und keine Interessenabwägung vorgenommen wird.

Antrag 1: Wir beantragen, die ersatzlose Streichung des Art. 38a, ebenso die korrespondierenden Ergänzungen der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete und der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.

Gemäss Art. 20 AuLaV kann das UVEK zum Schutz der Natur in Schutzgebieten nach Art. 19 Abs. 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen Einschränkungen für Überflüge im Zusammenhang mit Aussenlandungen erlassen. Bisher wurde in der Lufthinderniskarte der Swisstopo, die auf einer Übereinkunft zwischen dem BAZL und dem BAFU beruhte, Überflughöhen vorgegeben. In Wasser- und Zugvogelreservaten galt eine Überflughöhe von 500 m. Die aktualisierte und neu gültige digitale Lufthinderniskarte enthält keine Angaben mehr zu den Überflughöhen über Schutzgebieten. Die generelle Überflughöhe würde somit, wie im Offenland, 150 m betragen. Über den Schutzgebieten unserer Zuständigkeit (insbesondere dem Wasser- und Zugvogelreservat) werden häufig Kunstflugmanöver geflogen. Aufgrund der Manöver kommt es zu sehr tiefen und überraschenden Überflügen (z.B. Sturzflügen), welche eine bedeutende Störung unter anderem für Vögel darstellen. Um

diese Störungen zu minimieren, ist es erforderlich die minimale Überflughöhe weiterhin auf 500 m festzulegen.

Antrag 2: Wir beantragen, dass die bisherige Überflughöhe von 500m über Schutzgebieten in die digitale Version der Lufthinderniskarte wieder aufgenommen wird.

Weiter sind wir nicht einverstanden, dass an die Spitallandeplätze Instrumentenflugverfahren gekoppelt werden. Die Gleichsetzung von Spitallandeplätzen mit Flugplätzen erfordert Investitionen und Mehrausgaben in Millionenhöhe. Es ist unklar, ob die Spitalbetreiber bereit sind, die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und Kosten zu übernehmen. In jedem Fall werden die Kantone als Betreiber der Mehrheit der Spitäler finanziell belastet. Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Rega vom 20. Dezember 2018, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Kopie an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement